VERORDNUNG (EWG) Nr. 3249/92 DER KOMMISSION

vom 9. November 1992

zur Bestimmung des je Mitgliedstaat zu veranlagenden Einkommensausfalls, der je Mutterschaf und Ziege voraussichtlich zu gewährenden Prämie und des zweiten Halbjahresvorschusses für das Wirtschaftsjahr 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2069/92 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (3), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 sieht die Gewährung einer Prämie vor, damit der etwaige Einkommensausfall der Schaffleisch- und, in einigen Gebieten, der Ziegenfleischerzeuger ausgeglichen werden kann. Diese Gebiete sind in Anhang I derselben Verordnung und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegenfleischerzeuger gewährt wird (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3519/86 (5), festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 können Prämien für die Erzeuger weiblicher Schafe bestimmter Bergrassen, andere als prämienfähige Mutterschafe, in bestimmten Gebieten gewährt werden. Diese Schafe und diese Gebiete sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 (7), zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger definiert.

Nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist der zu erwartende Einkommensverlust unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise zu schätzen, um den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch Vorschüsse zahlen zu können.

Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird vom Vereinigten Königreich ab dem Wirtschaftsjahr 1992 nicht mehr angewandt. In der Gemeinschaft gilt deshalb eine einheitliche Prämie.

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der genannten Verordnung wird die im Wirtschaftsjahr 1992 an die Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährende Mutterschafprämie durch Multiplikation des Einkommensausfall nach Absatz 3 desselben Artikels mit einem Koeffizienten berechnet, der der jährlichen Durchschnittserzeugung an Fleisch von solchen Lämmern, ausgedrückt in 100 kg Schlachtgewicht, entspricht. Der Koeffizient für 1992 konnte, da vollständige Statistiken für die Gemeinschaft fehlten, noch nicht bestimmt werden.

Gemäß der genannten Verordnung beläuft sich die im Wirtschaftsjahr 1992 an Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen zu gewährende Prämie auf 80 % der für Erzeuger schwerer Lämmer zu gewährenden Prämie. Für andere weibliche Schafe als die prämienfähigen Mutterschafe werden 70 % der genannten Prämie gewährt.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist die Prämie um den Bestandteil zu verringern, der sich durch Multiplikation des Grundpreises mit dem Koeffizienten gemäß Absatz 2 desselben Artikels ergibt. Dieser Koeffizient wurde vorläufig mit der Verordnung (EWG) Nr. 1829/92 der Kommission vom 3. Juli 1992 über die im Wirtschaftsjahr 1992 im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gültige Garantiebeschränkung (8) festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 beläuft sich der Halbjahresvorschuß auf 30 % der vorgesehenen Prämie. Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3340/91 (10), wird dieser Vorschuß nur gewährt, wenn er mindestens 1 ECU beträgt.

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 59.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.
(7) ABl. Nr. L 337 vom 27. 11. 1990, S. 7.
(8) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 21.
(9) ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.
(10) ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 24.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind ab 1. Juli 1992 hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugung auf den Kanarischen Inseln besondere Maßnahmen anzuwenden. Diese Maßnahmen beinhalten die Gewährung einer Ausgleichsprämie an Erzeuger von leichten Lämmern und von Ziegen wie im Fall der Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89. Nach diesem Artikel ist Spanien ermächtigt, auf die genannte Ausgleichsprämie einen Vorschuß zu gewähren, der für das Wirtschaftsjahr 1992 im Verhältnis zu der bereits abgelaufenen Zeit berechnet wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1830/92 der Kommission vom 3. Juli 1992 [1] dürfen die Mitgliedstaaten die auf die Schaf- und Ziegenhaltungen in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft entfallende Sonderbeihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1743/91 [3], für das Wirtschaftsjahr 1992 im voraus vollständig gewähren. Spanien sollte ermächtigt werden, den Schaf- und Ziegenhaltern in den benachteiligten Gebieten der Kanarischen Inseln die betreffende Sonderbeihilfe im Verhältnis zu der im laufenden Wirtschaftsjahr bereits vergangenen Zeit zu gewähren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwischen dem Grundpreis, der um die Auswirkung des Koeffizienten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu verringern ist, und dem im Wirtschaftsjahr 1992 voraussichtlich erzielten Marktpreis ergibt sich bezüglich der nachstehenden Gebiete folgender geschätzter Unterschied:

(in ECU/100 kg)

Gebiet	Unterschied
1	114,808
2	114,808

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

(in ECU)

Gebiet	Geschätzte Prämie je	
	schwere	leichte
	Lämmer erzeugendes Mutterschaf	
1	18,369	14,695
2	18,369	14,695

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gewähren können, beträgt:

(in ECU)

Gebiet	Geschätzte Prämie je	
	schwere	leichte
	Lämmer erzeugendes Mutterschaf	
1	5,511	4,409
2	5,511	4,409

Artikel 3

(1) Die je Ziege und Gebiet gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

(in ECU)

Gebiet	Je Ziege geschätzte Prämie
2	14,695

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten den Ziegenfleischerzeugern in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlen dürfen, beträgt:

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je Ziege zu zahlende Prämie
2	4,409

Artikel 4

(1) Die je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf, je Gebiet gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zu zahlende Prämie beträgt geschätzt:

(in ECU)

Gebiet	Je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf, geschätzte Prämie
1	12,858

[1] ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 22.
[2] ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 44.

(2) Der Vorschuß, den die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 den Erzeugern weiblicher Schafe, anderen als prämienfähigen Mutterschafen, in den in Absatz 1 genannten Gebieten zahlen dürfen, beträgt:

(in ECU)

Gebiet	Vorschuß auf die je weibliches Schaf, anderes als prämienfähiges Mutterschaf, zu zahlende Prämie
1	3,857

Artikel 5

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 darf Spanien den Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in den gemäß der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (1) auf den Kanarischen Inseln benachteiligten Gebieten innerhalb der durch Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gesetzten Obergrenzen folgende Vorschüsse gewähren:

— 2,75 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absätze 2 und 4 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;

— 1,9 ECU je Mutterschaf an die in Artikel 5 Absatz 3 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger;

— 1,9 ECU je Ziege an die in Artikel 5 Absatz 5 der betreffenden Verordnung genannten Erzeuger.

Artikel 6

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der im Wirtschaftsjahr 1992 den Erzeugern von leichten Lämmern und von Ziegen auf den Kanarischen Inseln für die Ausgleichsprämie gemäß Artikel 5 Absatz 7 und Absatz 8 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu gewährende Vorschuß wie folgt festgesetzt:

— 1,952 ECU je Mutterschaf der in Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger,

— 1,952 ECU je Ziege der in Artikel 5 Absatz 5 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeuger.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.